

Richtlinie für die Vergabe von Promotionsstellen des Graduiertenkollegs Kölner MINT- Fachdidaktiken

Das Graduiertenkolleg Kölner MINT-Fachdidaktiken (KoM) der Universität zu Köln hat folgende Richtlinie für die Vergabe von Mitarbeiterverträgen beschlossen:

Inhalt

- §1 Allgemeines, Promotionsförderung
- §2 Fördervoraussetzungen
- §3 Auswahlverfahren
- §4 Art und Umfang der Förderung
- §5 Erstattung von Reise- und Sachkosten
- §6 Bewilligung und Widerruf des Bewilligungsbescheids, Vertragsvereinbarung
- §7 Allgemeine Verpflichtungen
- §8 Erfolgskontrolle und Berichtswesen
- §9 Auslegung der Richtlinie
- §10 Inkrafttreten

§1 Allgemeines, Promotionsförderung

(1) Das KoM fördert NachwuchswissenschaftlerInnen in den Fachdidaktiken mit überdurchschnittlichen Leistungen bei ihrem Promotionsstudium. Die Förderung erfolgt sowohl durch die Vergabe von Stellen als wissenschaftliche MitarbeiterInnen (75% TVL E13-Stellen) wie auch durch die Vergabe von Mitgliedschaften ohne Stellen (KollegiatInnen). Weiterhin können die StelleninhaberInnen durch Sach- und Reisemittel sowie bei Forschungsaufenthalten (siehe §5) finanziell unterstützt werden.

(2) Die Ausschreibung erfolgt überregional zu einem vom Vorstand des KoM festgesetzten Zeitpunkt.

(3) Die Promotionsvorhaben der DoktorandInnen werden von zwei HochschullehrerInnen der Kölner MINT-Fachdidaktiken (Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Physik, Sachunterricht) betreut. Nach Möglichkeit erfolgt die Betreuung instituts- bzw. seminarübergreifend. So es dem thematischen Kern des Graduiertenkollegs „theoriegeleitete Diagnose und (individuelle) Förderung“ bzw. dem Forschungsschwerpunkt „Sonderpädagogik“ zuträglich ist, kann die bzw. der ZweitbetreuerIn auch einer anderen Fachgruppe bzw. einer anderen Universität angehören.

§2 Fördervoraussetzungen

(1) Das KoM fördert AbsolventInnen der MINT-Lehramtsstudiengänge mit einem überdurchschnittlichen Studienabschluss, die ein wissenschaftliches Projekt mit eindeutiger fachdidaktischer Fragestellung entsprechend der Aspekte „theoriegeleitete Diagnose und (individuelle) Förderung“ bzw. dem Forschungsschwerpunkt „Sonderpädagogik“ verfolgen.

(2) Die DoktorandInnen mit Verträgen sind finanziell geförderte Mitglieder der KoM. KollegiatInnen sind Mitglieder, die über eine Fremdfinanzierung ihres Promotionsprojektes verfügen (z.B. die über eine anderweitige Anstellungen als wissenschaftliche MitarbeiterIn oder über eine Stiftung finanziert werden). Für die Aufnahme mit oder ohne Mitarbeitervertrag gelten die selben Voraussetzungen.

(3) Die Promotionsvorhaben müssen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angesiedelt sein. Das Promotionsrecht verbleibt bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF). Die DoktorandInnen, die durch Verträge vom KoM gefördert werden, müssen gemäß der Promotionsordnung der MNF an der Universität zu Köln eingeschrieben sein.

§3 Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung erfolgt auf eine überregionale Ausschreibung hin und innerhalb einer vom Vorstand des KoM festgesetzten Frist.

(2) Die Bewerbung enthält neben den formalen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, evtl. Liste der Veröffentlichungen und Vorträge) und dem Referenzschreiben einer bzw. eines Betreuenden auch ein Motivationsschreiben sowie ein ausführliches Exposé des Promotionsvorhabens. In dem Exposé muss zu den Zielen und Inhalten zusätzlich zur fachdidaktischen Bedeutung, zur Methodik und zum zeitlichen Ablauf des Forschungsprojekts Stellung genommen werden. Ebenso ist ein Vorschlag für eineN HochschullehrerIn, die bzw. der die Zweitbetreuung übernimmt, beizufügen. Dem Referenzschreiben der betreuenden HochschullehrerInnen muss deren Einverständnis beigefügt sein, dass sie als Assoziierte dem Graduiertenkolleg und insbesondere dem Programmrat des Graduiertenkollegs beiwohnen. Ebenso sichern diese ihr Einverständnis, dass Sie an der inhaltlichen Ausgestaltung des Lehrprogramms mitwirken (s. Konzept des Graduiertenkollegs).

(3) Der Vorstand des Graduiertenkollegs benennt eine Auswahlkommission. Diese begutachtet diejenigen KandidatInnen, die den Fördervoraussetzungen nach §2 genügen.

- (4) Die Bewertung der KandidatInnen erfolgt nach folgenden Kriterien:
- fachliche Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers
 - erkennbare Schwerpunktsetzung zum Thema „theoriegeleitete Diagnose und (individuelle) Förderung“
 - wissenschaftliche (insbesondere fachdidaktische) Qualität des eingereichten Dissertationsprojektes bzw. der Projektskizze
 - Bezug zu den jeweiligen MINT-Lehrämtern und insbesondere zu den Forschungsschwerpunkten der dort tätigen HochschullehrerInnen
 - Bezug zum primären Forschungsgegenstand „Sonderpädagogik“

(5) Aufgrund der Gesamtbewertung kann die Auswahlkommission die BewerberInnen in begründeten Fällen zu einem Auswahlgespräch einladen. An diesem Gespräch nehmen die Auswahlkommission, die bzw. der KoordinatorIn des KoM und in der Regel die wissenschaftliche Leitung (die bzw. der SprecherIn des Graduiertenkollegs) teil.

(6) Die Auswahlkommission wählt auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen und ggf. des Auswahlgesprächs die KandidatInnen für die Aufnahme in das Graduiertenkolleg aus. Alle BewerberInnen erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine schriftliche Rückmeldung seitens des Vorstands.

§4 Art und Umfang der Förderung

(1) Ein Vertrag als wissenschaftlicheR MitarbeiterIn (75% TVL E13) wird zunächst für ein Jahr gewährt und kann nach positiver Bewertung der Arbeitsfortschritte (Näheres regelt §9) um zwei Jahre verlängert werden. Die Unterlagen zur Evaluierung des Fortschritts der Promotion müssen spätestens mit Ablauf des siebten Beschäftigungsmonats bei der ErstbetreuerIn und bei der bzw. dem KoordinatorIn eingereicht werden (s. §1 und §6 der Geschäftsordnung des KoM).

(2) Da die StelleninhaberInnen in der universitären Lehre eingesetzt werden, kann die Förderung um ein viertes Jahr verlängert werden, wenn dem Vorstand genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu müssen die zeitlichen Verzögerungen und die Arbeitsfortschritte nachgewiesen werden.

(3) Die Bewilligung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Disputation oder das Rigorosum stattfindet. Für die Überarbeitung der Dissertation kann die Förderdauer um bis zu drei Monate verlängert werden, soweit die maximale Förderdauer nach Abs.

(1) und (2) noch nicht ausgeschöpft ist.

(4) Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

(5) Für Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen (z.B. Reise- und Sachkosten oder Forschungsaufenthalte) kann auf Antrag eine Kostenübernahme gemäß §5 gewährt werden.

§5 Erstattung von Reise- und Sachkosten

(1) Reise- und Sachkosten sowie finanzielle Unterstützung für Forschungsaufenthalte können von den durch das KoM geförderten DoktorandInnen beantragt werden.

(2) Reisekostenzuschüsse können gewährt werden für Konferenzen und Tagungen, an denen die geförderten DoktorandInnen aktiv beteiligt sind (z.B. durch Vortrag oder Poster) sowie für Forschungsaufenthalte. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen bzw. der Forschungsaufenthalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen und dem Vorstand finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Erstattung erfolgt gemäß den Richtlinien der Reisekostenstelle der Universität zu Köln. Es werden keine Verpflegungskosten und kein Tagegeld gewährt.

(4) Anträge auf finanzielle Förderung müssen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Beginn der Reise, bei der Koordinationsstelle des KoM eingereicht werden. Anträge müssen an die wissenschaftliche Leitung adressiert sein, eine Aufstellung der erwarteten Kosten und eine Stellungnahme zum Nutzen der Reise für das Promotionsprojekt enthalten. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Vorstand des KoM.

(5) Nach der Konferenz, der Tagung oder dem Forschungsaufenthalt reichen die geförderten StelleninhaberInnen einen Arbeitsbericht von ein bis zwei Seiten Länge bei der Koordinationsstelle des KoM ein.

§6 Bewilligung und Widerruf des Bewilligungsbescheides, Vertragsvereinbarung

(1) Für den Förderzeitraum wird von dem KoM ein Bewilligungsbescheid erstellt. Die Vertragsvereinbarung ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Der Bewilligungsbescheid kann unter den dort genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

(2) Über die Bewilligung, Verlängerung und Unterbrechung eines Vertrages sowie über

den Widerruf der Bewilligung entscheidet der Vorstand. Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§7 Allgemeine Verpflichtungen

Mit der Annahme des Arbeitsvertrages verpflichten sich die StelleninhaberInnen,

- ihre Arbeitskraft in vollem Umfang für das geplante Promotionsvorhaben und für die Teilnahme am Studienprogramm einzusetzen,
- bei der bzw. dem KoordinatorIn des KoM jährlich schriftlich Bericht zu erstatten (der Erstbericht ist spätestens mit Ablauf des siebten Beschäftigungsmonats einzureichen),
- keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die über die Einkünfte aus einer Tätigkeit von bis zu zehn Wochenstunden hinausgeht,
- kein Stipendium anzunehmen, das über die jährliche Summe von 2.500,00 Euro hinausgeht,
- im Umfang von bis zu insgesamt 3 SWS diejenigen Institute bzw. Seminare in der Lehre zu unterstützen, in denen das Promotionsvorhaben angesiedelt ist,
- die BetreuerInnen und die wissenschaftliche Leitung des KoM bei Änderungen bzw. Abbruch der Promotion unverzüglich zu unterrichten,
- die wissenschaftliche Leitung zu unterrichten, wenn in ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen Änderungen eintreten, die für das Arbeitsverhältnis (der erhaltenen Mitarbeiterstelle) relevant sind und
- die sonstigen vom KoM vorgegebenen Auflagen einzuhalten.

§8 Erfolgskontrolle und Berichtswesen

Die DoktorandInnen erstatten ihren BetreuerInnen mindestens einmal jährlich Bericht. Der erste Bericht ist spätestens mit Ablauf des siebten Beschäftigungsmonats einzureichen. Die BetreuerInnen melden die Arbeitsfortschritte an den Vorstand des KoM und sprechen eine Empfehlung hinsichtlich der Verlängerung des Vertrages aus. Auf der Grundlage dieser Rückmeldung und dem Bericht der geförderten Doktorandin bzw. des geförderten Doktoranden an die bzw. den KoordinatorIn des KoM (s. §7) befindet der Vorstand über die Verlängerung der Verträge.

§9 Auslegung dieser Richtlinie

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Richtlinie oder bei Verstößen gegen diese Richtlinie entscheidet die wissenschaftliche Leitung des KoM.

§10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Ausfertigung durch die wissenschaftliche Leitung des KoM in Kraft.

Die Richtlinie ist den DekanInnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie dem Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln anzuzeigen.

Ausgefertigt aufgrund des Vorstandsbeschlusses des KoM vom

Köln, 2015

Univ.-Prof. Dr.

(wissenschaftliche Leitung des KoM)